



[2.7.3.2 Ausgabe von Kryptocoins/-token im Rahmen eines Initial Coin Offerings](#)

[2.7.3.4 Übertragung, Handel und Aufbewahrung von Kryptocoins/-token](#)

[PDF-Publikationen erstellen/drucken](#)

[HTML-Publikationen erstellen](#)

[Ziffer drucken](#)

2.7.3.3 Verwendung von Kryptocoins/-token

- Die Verwendung eines **Zahlungscoins/-token** für den Erwerb einer Leistung wird der Verwendung von gesetzlichen Zahlungsmitteln gleichgestellt. Die Hingabe eines Zahlungscoins/-token als Entgelt für eine Leistung stellt keine zusätzliche Leistung dar, weshalb auch nicht von einem Tauschverhältnis oder tauschähnlichen Verhältnis ([Art. 24 Abs. 3 MWSTG](#)) auszugehen ist.
- Unter der Verwendung eines **Anlagecoins/-token** werden Zahlungen an den Coin-/Token-Inhaber im Rahmen der schuldrechtlichen Forderung gegenüber dem Emittenten verstanden; diese stellen beim Emittenten/Schuldner Aufwand dar.
- Die Verwendung beziehungsweise der Einsatz eines **Nutzungscoins/-token** ist im Zeitpunkt der Leistungserbringung (Realerfüllung) zu versteuern, sofern die Leistung nicht unter die Steuerausnahme nach [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) fällt und nicht bereits bei der Ausgabe (z.B. aufgrund einer Vorauszahlung) versteuert wurde.

Publiziert am: 17.06.2019

[Historie der Ziffer anzeigen](#)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

© 2024 mwst-webpublikationen

Built with ♥ and [ObliqueUI](#) (v1.3.3)

[Startseite](#) [Kontakt](#) [Index](#) [Archiv](#) [Hilfe](#)

